

Frau Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Carina Gödecke  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf



**Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger**  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht  
und Öffentliches Wirtschaftsrecht

Universitätsstr. 24  
86159 Augsburg

Tel +49 (0) 821 598-4550  
Fax +49 (0) 821 598-4552

ferdinand.wollenschlaeger@jura.uni-  
augsburg.de  
[www.jura.uni-augsburg.de/wollenschlaeger](http://www.jura.uni-augsburg.de/wollenschlaeger)

Brüssel, den 29.1.2013

## Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 1.2.2013 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

### Ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Bezug nehmend auf meine Stellungnahme vom 21.1.2013 (16/375) möchte ich ergänzend zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN (Drs 16/120; dazu 1.) und zum Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Drs 16/1557; dazu 2.) Stellung nehmen.

1. Der **Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN** (Drs 16/120) macht eine **Ungleichbehandlung von aktivem und passivem Wahlrecht bei Wiederholungswahlen** geltend, die bei festgestellten Unregelmäßigkeiten i.S.d. § 40 Abs. 1 lit. b KomWG stattfinden müssen: Liegt zwischen ursprünglicher Wahl

und Wiederholungswahl ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten, wird nämlich nur das Wählerverzeichnis aktualisiert, es können aber keine neuen Wahlvorschläge unterbreitet werden (§ 42 Abs. 2 KomWG).

- a. Diese Regelung entspricht § 44 Abs. 2 BWahlG und § 37 Abs. 2 LWG NRW; sie hat sich indes im Kommunalwahlrecht nicht bundesweit durchgesetzt (siehe etwa § 34 Abs. 1 Satz 5 KomWG BW;<sup>1</sup> Art. 52 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayGLKrWG;<sup>2</sup> § 30 Abs. 2 HessKWG;<sup>3</sup> § 42 Abs. 3 NKWG<sup>4</sup>).
- b. Es liegt eine am Gleichheitssatz zu messende Ungleichbehandlung vor, die einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Eine Begründung unter Verweis auf den Wiederholungscharakter der Wahl scheidet aus, da § 42 Abs. 2 KomWG diesen auf der Aktivseite gerade durchbricht. Ein **sachlicher Grund** lässt sich im Gebot einer möglichst raschen Durchführung der Wiederholungswahl sehen (vgl. § 42 Abs. 4

<sup>1</sup> § 34 Abs. 1 KomWG BW: „Soweit die Wahl für ungültig erklärt wird, hat bei Gemeindewahlen der Gemeinderat, bei der Wahl der Kreisräte der Kreistag unverzüglich eine Wiederholungswahl anzuordnen, wenn die Wahl nicht auf Grund der Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse oder von Mängeln der Wahlvorschläge für ungültig erklärt worden ist. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu erneuern, als dies nach der rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist. Die Wählerverzeichnisse sind insoweit zu berichtigen, als sich bei den am Tag der Hauptwahl wahlberechtigten Personen Wahlausschlussgründe ergeben haben. Auf den Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der Hauptwahl die Wählbarkeit verloren haben. Eine Wiederholungswahl ist jedoch nur innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tag der Hauptwahl an zulässig.“

<sup>2</sup> Art. 52 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayGLKrWG: „Wenn zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt, findet eine Nachwahl statt. Kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt.“

<sup>3</sup> § 30 Abs. 2 HessKWG: „Findet die Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahlbezirken statt, so wird aufgrund der Wahlvorschläge und der Wählerverzeichnisse der Hauptwahl gewählt. Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist; Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.“

<sup>4</sup> § 42 Abs. 3 NKWG: „Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt. Sind seit der Hauptwahl mehr als sechs Monate verflossen, so wird die Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt und das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert.“

Satz 1 KomWG): So bedarf die Einreichung neuer Wahlvorschläge eines nicht unerheblichen zeitlichen Vorlaufs (insb. 48-Tages-Frist, § 15 Abs. 1 Satz 1 KomWG; Zeit für Aufstellung, insb. Nominierung, § 17 KomWG, Werbung und Unterschriftensammlung, § 15 Abs. 2 KomWG), wohingegen das Wählerverzeichnis verhältnismäßig rasch aktualisiert ist. Hinzu kommt der oftmals nur punktuelle Charakter der Wiederholungswahl und der Organisationsaufwand. **Fraglich** ist jedoch, ob diese Aspekte durchschlagend (siehe etwa die Fristverkürzung in § 42 Abs. 6 und 7 NKWG) und von einem solchen Gewicht sind, um die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

- c. Bei einer etwaigen Angleichung von aktivem und passivem Wahlrecht stellt sich freilich die Frage, ob dann noch von einer Wiederholungswahl die Rede sein kann. **Jedenfalls kommunalpolitisch bedenkenswert** ist, die **Wiederholungswahl nicht unbegrenzt zuzulassen**. So bestimmt etwa Art. 52 Abs. 1 Satz 3 und 4 des bayerischen Kommunalwahlgesetzes: „Wenn zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt, findet eine Nachwahl statt. Kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt“ (siehe ferner die zitierten Regelungen in Fn. 1, 3 und 4).
2. Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der im **Entschließungsantrag der Fraktion der FDP** (Drs 16/1557) vorgeschlagenen Verlängerung der Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre gelten die in der Stellungnahme vom 21.1.2013 (S. 5) aufgezeigten Grundsätze. Mit Blick auf die Funktion des Hauptverwaltungsbeamten erscheint eine **achtjährige Wahlperiode** – unabhängig von ihrer verfassungspolitischen Bewertung – unter starker Betonung des Stabilitätsaspekts **verfassungsrechtlich noch vertretbar** und ist im Ländervergleich auch nicht unüblich (siehe etwa: acht Jahre: BW, § 42 Abs. 3 Satz 1 GO; Nds, § 80 Abs. 1 Satz 2 KomVG; sieben bis

neun Jahre: M-V, § 37 Abs. 2 Satz 1 KV; zehn Jahre: Saarland, § 31 Abs. 3 KSVG).

Mit freundlichen Grüßen

*Ferdinand Wollenschläger*